

b) § 51 Abs. 2 StGB. ist eine Kann-Bestimmung. Bei festgestellter verminderter Zurechnungsfähigkeit ist das Gericht nicht *verpflichtet*, mildernde Umstände zuzubilligen. Sie dürfen *nur* dann zugebilligt werden, wenn es mit Rücksicht auf die Volksgesamtheit angebracht ist. Das Interesse des Einzelwesens, des Täters, ist nicht ausschlaggebend, sondern das der Volksgemeinschaft.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Erbkrankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Erbgesundheitgesetzes.

Von

Oberstaatsanwalt Dr. Rücker, Hamburg.

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit (v. Z.) ist seit dem 28. VI. 1935 Gesetz. Wie der Referent sagte, hat die Praxis sich daher damit abzufinden. Das Strafverfahren tut das meines Wissens *so* wie es dem Willen und Wort des Führers und den von ihm durch seine Regierung gegebenen Vorschriften entspricht. Hier ist weder der Ort noch die Zeit zu erörtern, ob in der v. Z. ein Fortschritt zu erblicken und ob *de lege ferenda* bessere Lösungen (etwa an der Hand der Ausführungen von *Wilmanns*¹) möglich wären. Ausreichend ist trotz der Einführung der v. Z. der Schutz der Volksgemeinschaft in Verbindung mit den Bestimmungen der Sicherung des Gesetzes vom 24. XI. 1933, wenn, besonders im Grenzgebiet der Geistesschwäche, größtmögliche Einheitlichkeit durch der Aufgabe und Verantwortung bewußtes, verständnisvolles Zusammenarbeiten der ärztlichen Sachverständigen und der Juristen erzielt wird. Dazu dienlich ist zweifellos die vom Referenten befürwortete einheitliche Handhabung des Begriffes Schwachsinn. Auch bei gleicher Diagnose kann natürlich die Auswirkung im *Strafverfahren* die sein, daß der schwachsinnige v. Z. *nicht* teilweise exkulpiert wird, da hier graduell die Intelligenzstörung gewertet werden muß, entsprechend dem Wortlaut der Bestimmung und der gesunden vom Referenten gebilligten Tendenz „erheblich vermindert“ zu fassen als „hart an der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit liegend“. Das tut meines Wissens die Hbg. Praxis und weiterhin gehen seit einiger Zeit die 3 für Hbg. Strafsachen hauptsächlich in Frage kommenden Sachverständigen konform, mit der *einen* Ausnahme, daß 2 bei Defekten

¹ *Wilmanns*, Die sog. v.Z. Berlin 1927. Dazu *Gürtner*, Das kommende Strafrecht. Allgemeiner Teil. 1934 u. 1935. — *Gürtner-Freisler*, Das neue Strafrecht. Berlin 1936. S. 28—30, 72.

nach abgeklungenen Schizophrenieschüben und bei Defekten malaria-behandelter Paralytiker in längeren Remissionszeiten geneigt sind, v. Z. anzunehmen, während der 3. sie in solchen Fällen von der Art der Delikte abhängig macht. De lege lata schon, wie im kommenden Strafrecht¹, ist Voraussetzung der Schuld die Schuldfähigkeit und daher auch eine verminderte Schuldfähigkeit bei der Strafbemessung entsprechend zu würdigen. Die Zulässigkeit der Verhängung von Sicherungsmaßregeln über den vermindert Schuldfähigen soll damit natürlich erst recht nicht ausgeschlossen sein.

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte und des Reichsgerichts bewegt sich in der durch diese Grundlagen gegebenen Richtung, wie sich aus den allgemeingültigen Ausführungen der Urteile ergibt, während naturgemäß die sachliche Entscheidung im Einzelfalle Tatfrage bleibt und — *errare humanum* — auch wohl einmal angezweifelt werden muß.

Strafgerichtlich wird heute zur v. Z. durchweg verlangt Intelligenzmangel, übrigens im Einklang mit einer Entscheidung des Erbgesundheitsobergerichts Berlin², das bei seinem Fehlen es abgelehnt hat, angeborenen Schwachsinn anzunehmen, auf dem die zweifellos zeitweilig zutage getretene sittliche Minderwertigkeit angeblich beruhen sollte. Die Bestimmung über v. Z. wird als den Strafausspruch betreffend erklärt, wenn auch nahe an die Schuldfrage³ rührend, ohne sie in ihrem Kerne zu treffen. Nach einer anderen Entscheidung des RG. soll zwar in der Regel von der Strafmilderungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden. Wenn aber durch mildere Strafe der Zweck, den Angeklagten von einer Wiederholung der Straftaten⁴ abzuhalten, nicht erreicht würde, soll davon abgesehen werden, wofür allerdings die Gründe zu erörtern sind, damit ersichtlich, daß die Frage überhaupt geprüft ist.

Das größte Gewicht wird auf die Sicherungsmaßnahmen gelegt. Für die Annahme der v. Z. genügt es nicht, daß sie möglicherweise vorliegt; sie muß *festgestellt*⁵ werden. Wohl aber genügt die *Gefahrenmöglichkeit* für die Anordnung der Sicherungsverwahrung. Wenn v. Z. festgestellt, kann daneben Unterbringung angeordnet werden. Entsprechend OLG.⁶ Jena: Unterbringung *nicht*, wenn v. Z. nur in dubio pro reo angenommen, nur wenn festgestellt. Bei Wahl zwischen Sicherungsverwahrung und Unterbringung letztere vorziehen, aber festgestellte Umstände rechtfertigen eine Ausnahme.

In einer Entscheidung⁷, die die Zulässigkeit der Todesstrafe gegen v. Z. fähige, obwohl sie nicht auf die Betroffenen erzieherisch wirken kann, ausspricht, ist ausgeführt, daß bei den sog. Psychopathen, da kein vorübergehender Zustand vorliegt (entsprechend *Gürtner* 1934 S. 45

¹ *Gürtner-Freisler*, Das neue Strafrecht. Berlin, Oktober 1936. S. 72—73.
 — ² Jur. Wschr. 37, 2052, Nr 29. — ³ E. 69, 112. — ⁴ E. 69, 314ff. insbes. 317.
 — ⁵ E. 70, 127. — ⁶ Jur. Wschr. 36, 3011. — ⁷ E. 71, 179ff. insbes. 181—182.

§ e Abs. 3), nicht einmal die Möglichkeit einer Strafmilderung wegen v. Z. besteht. Das dürfte zutreffen. Bei Psychopathen ohne nennenswerten Intelligenzdefekt wird man v. Z. auszuschließen haben. Dafür haben sich unter anderem in Tagungen der Forens.-biolog. Arbeitsgemeinschaft der Hans. Universität 1937/38 *Bürger-Prinz* und *Sieverts* ausgesprochen.

Dies Gedenken an die geliebten Psychopathen führt zu einer Frage, die uns bei Kapitalverbrechen am Herzen liegt und durch 2 Fälle aus der Praxis kürzlich beleuchtet worden ist. Erfahrungsgemäß wollen oft Laienrichter, aber auch rechtsgelehrte Richter, wegen des Tatbestandsmerkmals der Überlegung beim Mord gerne an dem Sachverständigen eine Stütze suchen, statt die Schlußfolgerung für sich selbst aus dem objektiven und subjektiven Tatbestande zu ziehen. Für den Sachverständigen wird es dann schwer, sich des eigenen Urteils zu enthalten und es ist menschlich verständlich, wenn er über seine eigene Aufgabe, ob der psychopathische Täter nach Anlage und Umständen überlegungsfähig war, hinausgeht. Der Psychopath ohne oder mit unbedeutendem Intelligenzdefekt wird im allgemeinen nicht unfähig oder gemindert fähig zur Überlegung angesehen werden können. Wie aber, wenn eine naturgemäß affektbetonte Handlung, insbesondere Sexualmord oder Tötung aus im Sexualen wurzelnden oder mit ihm verbundenen Motiven vorliegt? Die richtige Stellung hat meiner Meinung *Bürger-Prinz* in dem einen der gedachten Fälle: Verfahren gegen den 4fachen Frauenmörder *Körnig* eingenommen. K., der über die Frauen brutal herfiel, sie abwürgte und auf dem schon toten oder in der Agonie befindlichen Opfer sich austobte, wurde beurteilt als „an der unteren Grenze der durchschnittlichen Intelligenz stehend, aber noch als ausreichend normal anzusehen, im übrigen außerordentlich gefühllos, mit Ausnahme der Bindung an die Ehefrau, kalt, verantwortungs- und wurzellos, jeder gefühlsmäßig unterbauten Einordnung in die Gemeinschaft und aller nur möglichen sonst zwischen Menschen üblichen Bindungen bar“. Er hatte wegen des zweifellosen Affektes bei der Ausführung jede Chance, der Verurteilung wegen Mordes zu entgehen. Wenn sich auch aus 3 im Anfang mißglückten Mordüberfällen ergab, daß er in Beginn auf seine Sicherung bedacht gewesen war, so zeigten doch die 4 vollendeten Fälle einen *hohen* Grad von Affekt während der Ausführung, so daß dem Gutachter die von dem im ganzen vollgeständigen Täter behaupteten Erinnerungslücken glaubhaft waren. Weder § 51 Abs. 1 noch Abs. 2 wurden als erfüllt angesehen, da bei K. seine sexuelle Betätigung seinem charakterlichen abartigen Gefüge entsprach und seine persönliche Abartigkeit sich im Rahmen menschlicher Variationsmöglichkeiten bewegte. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Sachverständigen die bekannte rein rationale Definition der Überlegung des Reichsgerichtes ausdrücklich, als derartigen Fällen nicht gerecht

werdend, abgelehnt. Bei der völligen Sinngeschlossenheit der Handlungen K.s, an den man keine allzu hohen Ansprüche bezüglich rationaler Überlegungsmöglichkeiten stellen dürfte, sei er trotz der vorhandenen Trieberregung und Affektspannung, die von K. als Wutzustand geschildert wurde, überlegungsmäßiger Steuerungen durchaus fähig. Ergebnis: Todesurteil.

Bei dem 2. Falle handelte es sich um eine Frau, die Männerrolle in einem lesbischen Verhältnis gespielt hatte und an ihrer Partnerin, die ihr kündigte und damit eine tägliche Einnahme von 3 RM. entzog, nach 14 Tage währendem Streit um die Trennung das bei sich beschlossene Todesurteil brutal vollzog. Objektive Umstände und subjektives Verhalten vor und während und nach der Tat legten Mord nahe. In der mündlichen Vernehmung gestand die Täterin, überlegt gehandelt zu haben und motivierte, wie sie zum Geständnis gekommen sei. Sie wurde trotzdem nur wegen Totschlags verurteilt, da das Gericht sich dem Sachverständigen anschloß, der bei voller Verantwortlichkeit der Psychopathin aus chronisch geballtem Affekt die Überlegung *während* der Tat für zweifelhaft hielt. Ergebnis: 12 Jahre Zuchthaus wegen Totschlages. Die eingelegte Revision ist noch nicht erledigt¹.

Einen kurzen Abstecher möchte ich noch machen in ein Gebiet, das zwar nicht dem Strafrecht, wohl aber zum Teil dem Staatsanwalt unterfällt, die Entmündigung der Minderwertigen. Hier kann ich in der Hauptsache wegen der Kürze der Zeit nur auf die 1937 erschienene Schrift von *Hartmann*²: Die Entmündigung als Mittel der Verbrechensverhütung hinweisen. *Hartmann* führt verschiedentlich die Hbg. Praxis bei der Entmündigung im besonderen minderwertiger Prostituiertes an. Es zeigten sich parallel die gleichen Schwierigkeiten wie im Strafrecht, insofern die Zivilkammer I³, als Beschwerdekammer über den Entmündigungsrichter, nicht ohne Einschränkung auf den Begriff des nur ethischen und willensmäßigen Schwachsinn gehen wollte. Ich lege an eine Besprechung und Vereinbarung der beteiligten Instanzen, die auch wieder Streiflichter auf die Gesamtauffassung für das Strafrecht zurückwirft.

¹ *Vermerk*: Beide Fälle sprechen für baldige Herausnahme der Überlegung aus dem Tötungsdelikt auch abgesehen von Psychopathenfällen. In der Schweiz ist sie als Unterscheidungsmerkmal durch das neue Strafgesetz vom 3. VII. 1938 beseitigt, aber in die Morddefinition doch wieder hineingekommen. (Mord liegt vor, wenn der Täter unter Umständen oder mit einer Überlegung getötet hat, die seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren.) D. J. 1938, Nr 34, 1362.

² Die Entmündigung als Mittel der Verbrechensverhütung unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den übrigen Sicherungsmaßnahmen des neuen Staats von Dr. jur. *Gunther Hartmann*. Bonn: Verlag Ludwig Röhrscheid 1937.

³ Anlage: Protokoll der Zivilkammer I vom 5. XII. 1936. (Verlesen die Schlußzusammenfassung.)

Protokoll.

Landgericht in Hamburg.
Zivilkammer I.

Hamburg, den 5. XII. 1936.

Anwesend waren: 1. Landgerichtsdirektor Dr. *Matthaei*; 2. Richter Dr. *Boeck*; 3. Richter Dr. *Meyer-Lüerßen*; 4. Richter Dr. *Vogel* (als Mitglieder der Entmündigungskammer); 5. Richter Dr. *Hientsch* (Entmündigungsabteilung des Amtsgerichts); 6. Richter Dr. *Herr* (Vormundschaftsabteilung des Amtsgerichts); 7. Oberstaatsanwalt Dr. *Rücker*, als Vertreter der Staatsanwaltschaft; 8. Physikus Dr. *Löffler*, als Vertreter der Gesundheitsbehörde; 9. Frau Assessor Dr. *Petersen*, als Vertreter der Fürsorgebehörde (Pflegeamt); 10. Justizinspektor *Dittmer* als Protokollführer.

Gegenstand.

Besprechung der Denkschrift des Pflegeamts betreffend die Entmündigung Prostituirter zwecks Erzielung einer einheitlichen Behandlung dieser Frage bei Verwaltungsbehörden und Gerichten.

Der Vorsitzende führte aus: Die Prostitution ist an sich kein Grund zur Entmündigung. Die Entmündigung kann nicht angesehen werden als Mittel im Kampf gegen die Prostitution. Letztere ist mit anderen Mitteln zu bekämpfen. Die Zivilkammer entmündigt nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Entmündigung nachgewiesen sind, also wenn eine Geistesschwäche im medizinischen Sinne vorliegt und die Prostituierte wegen der Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht besorgen kann.

In der Praxis haben wir zuweilen Frauen vor uns, die moralisch völlig haltlos und sich bewußt der Prostitution hingeben. Es fragt sich, ob charakterliche Entartung, Haltlosigkeit und Willensschwäche die Entmündigung wegen Geistesschwäche rechtfertigen. Aus den Gutachten des Gesundheitsamts ist zuweilen zu ersehen, daß an die intellektuellen Fähigkeiten reichlich hohe Anforderungen ärztlicherseits gestellt werden. Bei der Entmündigung Prostituirter kommt es darauf an, festzustellen, ob die Frauen so abartig sind, daß eine Entmündigung gerechtfertigt werden kann.

Physikus Dr. *Löffler*: Allgemein wurde früher der Schwachsinn als vorwiegend auf intellektuellem Gebiet liegend erklärt. So noch die erste Auflage des *Güttschen* Kommentars zum Sterilisationsgesetz zum Begriff des angeborenen Schwachsinn. Jetzt zeigt sich (so auch die zweite Auflage des genannten Kommentars) die Lehrmeinung, die nicht so sehr Gewicht legt auf intellektuelle Ausfälle, vielmehr die Persönlichkeit als Ganzes gewertet wissen will: Man kommt zur Bejahung von Schwachsinn, wenn ein Mensch so niveaugesenkt ist gegenüber dem Kreis, dem er entstammt, daß er unfähig ist, sich die richtige Einsicht in die Ordnung der menschlichen Gesellschaft zu bilden, wenn seine Verstandesschärfe nach der Richtung der Erkenntnis und Beurteilung seines Tuns, wenn sein Wille zur Gestaltung des Lebens nicht normal stark ist, wenn weiter zu dieser Willensschwäche eine Abschwächung der ethischen Vorstellung und eine Abstumpfung des ethischen Gefühls sowie Charakterfehler hinzukommen. Diese medizinische Auffassung hat bereits vorgeherrscht bei der Beurteilung der Morphinisten. Diese wurden vom ärztlichen Standpunkt aus als unter Geistesschwäche fallend angesehen, obwohl intellektuelle Ausfälle nicht oder nur im geringen Maße feststellbar sind. Der Rückfall zum Morphinismus zeigt eine solche Haltlosigkeit und Willensschwäche, daß von Geistesschwäche im Sinne des Gesetzes gesprochen werden muß. Diese Idee hat sich überhaupt bei Beurteilung von Geistesschwäche

durchgesetzt. Es muß stets die Gesamtpersönlichkeit gewertet werden, das Intellektuelle ist immer nur ein Teil, selbst bei geringen intellektuellen Fehlleistungen kann man unter den eben entwickelten Voraussetzungen zur Bejahung von Geisteschwäche kommen.

Dr. Vogel: Wie verträgt sich die hier vorgetragene Stellungnahme mit den strafrechtlichen Gutachten über die Frage der Zurechnungsfähigkeit? Befindet sich die hier vorgetragene Auffassung nicht im Widerspruch mit diesen?

Dr. Löffler: Es ist kein Widerspruch. Bei der Entmündigung handelt es sich nur um die Feststellung eines solchen Grades von Geisteschwäche, daß der Betreffende unfähig ist, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, während die strafrechtliche Verantwortung ganz andere Voraussetzungen hat.

Dr. Rücker: Es ist im allgemeinen richtig, was Herr Physikus Dr. Löffler soeben vorträgt. Immerhin können sich die Gebiete bei Vermögensdelikten berühren, namentlich, wenn strafrechtlich die geschäftliche Tätigkeit einer Person zur Beurteilung steht (Betrug, Darlehensschwindel). Wenn in solchen Fällen zivilrechtlich die betreffende Person ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so kann auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht bejaht werden.

Dr. Meyer-Lüerßen: Kann die Bejahung der Entmündigung wegen Geisteschwäche nicht strafrechtlich wenigstens zur Bejahung „verminderter Zurechnungsfähigkeit“ führen?

Dr. Löffler: Für die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ wird in jedem Fall „Erheblichkeit“ gefordert. Eine gewisse Haltlosigkeit, eine gewisse Charakterchwäche ist nicht gleichbedeutend mit „erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit“ im Sinne des § 51 II StGB.

Dr. Meyer-Lüerßen: Ich trage Bedenken, die Anforderungen, die an die Sterilisation nach ärztlicher Auffassung zu stellen sind, ohne weiteres auf das Gebiet der Entmündigung zu übertragen. Es muß eine Trennung der Fälle der Prostituierten eintreten, und es muß im Einzelfall festgestellt werden können, ob die betreffende Person geistig derartig abartig ist, daß sie ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Bei normalem Verhalten einer Prostituierten kann man eine Entmündigung nicht rechtfertigen.

Dr. Löffler: Der Staat sollte jede nur greifbare Möglichkeit wahrnehmen, um die Prostitution zu bekämpfen. Wenn man mit relativ geringen Anforderungen den Schutz der Allgemeinheit erreichen kann, so sollte man dieses Mittel nicht unausgenutzt lassen. Die unterschiedliche Behandlung von Schwachsinn im Erbgesundheitsgesetz und im BGB. ist nicht gerechtfertigt.

Dr. Matthaei: Es besteht das Bedenken, daß diejenigen Prostituierten, die von der Entmündigung erfaßt werden, ungerecht behandelt werden gegenüber denjenigen Prostituierten, die nicht erfaßt werden, die moralisch und charakterlich aber ebenso haltlos sind wie die ersteren.

Frau Dr. Petersen: Wir erfassen nicht nur die Prostituierten, die wir zur Entmündigung vorschlagen. Diese Zahl der Prostituierten ist nur ein geringer Prozentsatz der überhaupt erfaßten. Die Entmündigungen werden von uns vorgeschlagen, um die Auswüchse der Prostitution, die Schäden, die der Allgemeinheit zugefügt werden, zu verringern. Wir sind uns dabei bewußt, daß die Entmündigung kein Mittel ist, um die Prostitution zu beseitigen. Von den uns bekannten Prostituierten schlagen wir nur die vor, bei denen schwere Haltlosigkeit, Willensschwäche, Entartungen des Charakters vorzuliegen scheinen. Die Ansicht, daß bei Vorliegen dieser Voraussetzungen Geisteschwäche im Sinne des Gesetzes anzunehmen ist, wird auch geteilt von anderen Gerichten (Altona und Berlin-Lichterfelde).

Dr. Rücker: Die Besorgnis von Dr. Meyer-Lüerßen, daß das Pflegeamt nur hier und da eine auffällig gewordene Prostituierte herausgreift, während eine

Reihe anderer Prostituierten frei ausgehen würde, ist nicht gerechtfertigt. Das Pflegeamt hat eine Übersicht über alle Prostituierten und schlägt zur Entmündigung nur diejenigen vor, bei denen die Voraussetzungen der Geistesschwäche als vorliegend zu erachten sind.

Dr. Hientsch: Wieviel Prostituierte werden vom Pflegeamt betreut und wieviel werden zur Entmündigung vorgeschlagen?

Frau Dr. Petersen: 1935 wurden 5000—6000 Prostituierte von uns erfaßt. Entmündigungsvorschläge sind im ganzen von der Fürsorgebehörde 170 gestellt worden. Davon entfallen 75% auf Prostituierte. Unter meine Vormundschaft sind im ganzen 290 gestellt.

Dr. Matthaei: Die Zahl der insgesamt in Hamburg vorhandenen Prostituierten muß höher geschätzt werden. Schon vor dem Kriege ging die Schätzung auf 10000—15000.

Dr. Vogel: Erfasst das Pflegeamt nur Personen nur bis zu einem gewissen Altersgrad?

Frau Dr. Petersen: Es erfaßt insbesondere Volljährige.

Dr. Meyer-Lüerßen: Nach meiner Auffassung besteht eine erhebliche Differenz in den Ansichten von Herrn Dr. Löffler und Frau Dr. Petersen. Herr Dr. Löffler will jede nur greifbare Möglichkeit, auch bei relativ geringen Anzeichen, also auch bei kleineren Auswüchsen der Prostitution die Entmündigung befürworten. Das führt aber praktisch dazu, daß die Entmündigung als Mittel zur Bekämpfung der Prostitution benutzt wird.

Dr. Löffler: Meine diesbezüglichen Ausführungen waren mehr weltanschaulich gedacht. Im Einzelfall gehe ich nicht soweit, daß bereits kleinere Auswüchse der Prostitution genügen, um die Entmündigungsvoraussetzung bejahen zu können. Es muß eine Haltlosigkeit und Willensschwäche im Einzelfall erkennbar sein, es muß eine gewisse Niveausenkung feststellbar sein, ein Herausfallen aus dem Niveau des Üblichen; es muß ferner hinzutreten die Unfähigkeit der Betroffenen diese Niveausenkung selbst zu empfinden und zu begreifen und daraus die Folgerung zu ziehen, willensmäßig einen anderen Weg zu gehen. In der Schwäche des Willens und in der gemüthlichen Abgestumpftheit sehen wir die Schwäche des Geistes. Eine generelle Festlegung ist unmöglich. In Einzelfällen sind natürlich große Differenzierungen nötig.

Dr. Hientsch: Daß lediglich die Prostitution die Entmündigung rechtfertigt, ist nicht angängig. Es muß etwas mehr hinzukommen: Das Vorliegen häufiger Geschlechtskrankungen, Straffälligkeit, wiederholte Kollision mit der Polizei, Weigerung der polizeilichen Untersuchung und ähnliches. Hier wird man sagen können, daß die betreffende Person asozial ist, daß sie sich nicht einfügen kann in die Ordnung der menschlichen Gesellschaft.

Dr. Herr: Wann pflegt das Pflegeamt einzuschreiten? Wenn eine Krankenhausbehandlung mehrfach Kosten verursacht hat oder wenn die Prostituierte sich der Kontrolle entzieht, daß sie eine Ansteckungsquelle bilden könnte?

Frau Dr. Petersen: Das Pflegeamt arbeitet mit dem Gesundheitsamt Hand in Hand. Es ist behilflich bei Ermittlung von Infektionsquellen auf Weisung des Gesundheitsamts. Eine Pflegeamtsfürsorgerin ist außerdem stets in den Sprechstunden des Gesundheitsamtes zugegen, in denen die dort verpflichteten Prostituierten untersucht werden.

Dr. Herr: Danach nehme ich an, daß eine Prostituierte, die nicht dem Gesundheitsamt bekannt ist, nicht erfaßt wird vom Pflegeamt.

Dr. Rücker: Es gibt nur wenige Prostituierte, die der Kontrolle entgehen. Es findet sich meist immer ein Anlaß.

Dr. *Löffler*: In der Geschlechtskrankenfürsorge ist auch ein Psychiater tätig. Gelegentlich werden auch Prostituierte vom Geschlechtskrankenarzt dem Psychiater überwiesen, so daß Gelegenheit besteht bezüglich ihrer psychischen Verfassung die Frauen zu explorieren.

Dr. *Meyer-Lüerßen*: Ich trete der Ansicht von Dr. *Hientsch* bei. Ich bin absolut der Meinung, daß die Prostitution allein nicht genügt. Insoweit es sich um die Bekämpfung der Prostitution als Infektionsquelle handelt, ist dieses Ziel zu erreichen durch das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten. Es muß immer hinzutreten im Einzelfall z. B. eine Reihe von Geschlechtskrankheiten, ein ständiger, beharrlicher Verstoß gegen die gesundheitsamtlichen Anordnungen, das Vorliegen von Beischlafsdiebstählen, ein durch mehrfache Handlungen betätigtes Verhalten, das zeigt, daß die Prostituierte auch den Anforderungen, die ihr Beruf an sie stellt, nicht gerecht wird. Die Prostituierte muß durch ihr Verhalten irgendwie nach außen auffallen. Der Standpunkt von Herrn Dr. *Hientsch* ist durchaus zu teilen. Die genannten Verhaltensweisen sind Indizien dafür, daß die betreffende Person ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Dr. *Rücker*: Das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten ist durchaus nicht so wirksam, wie der Gesetzgeber es sich vorgestellt hat.

Dr. *Löffler*: In den letzten 1—2 Jahren ist verschiedentlich eine größere Wirkung des Geschlechtskrankengesetzes spürbar. Gleichwohl ist es anerkannt reformbedürftig (Hbg. Meldepflicht z. B.).

Direktor Dr. *Matthaei* stellt abschließend fest: Wir sind einig darüber, daß die Frage der Bekämpfung der Prostitution eine Frage von eminentem öffentlichem Interesse ist, und daß der Staat im ganzen gesehen das größte Interesse daran hat, gegen die Auswüchse der Prostitution mit allen verfügbaren Mitteln einzuschreiten. Wir sind der Auffassung, daß, soweit die Frage der Bekämpfung von Auswüchsen in unser Arbeitsgebiet gehört, wir uns dieser Aufgabe unterziehen werden, ohne über das Gesetz hinauszugehen.

Das Wesentliche in der praktischen Handhabung liegt darin, daß medizinische Sachverständige uns überzeugen, daß Geistesschwäche vorliegt. Wir werden uns selbstverständlich der medizinischen Auffassung anschließen als der berufenen Wissenschaft für diese Frage, die nicht mehr das Intellektuelle in den Vordergrund stellt, sondern mehr auf das „Gemütliche“ die „Abgestumpftheit“ abstellt.

Die zweite zu prüfende Frage ist die, ob *infolge* der Geistesschwäche die betreffende Person ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Diese Frage liegt auf tatsächlichem, juristischem und medizinischem Gebiet. Eine allgemeine Richtschnur läßt sich insoweit nicht aufstellen, es darf nicht nur auf rein Äußerliches abgestellt werden. Wir dürfen aber nicht zu geringe Anforderungen an die Behörde stellen, wenn die Frage der Entmündigung Prostituirter bejaht werden soll. Das Material muß ziemlich dick liegen, um die Voraussetzungen der Entmündigung bejahen zu können. In Grenzfällen darf nicht so sehr das Grundsätzliche betont werden. gez.: *Dittmer*.

Wenn *Wilmanns*¹ gegen den Schluß seiner Ausführungen sagt, daß das von ihm auf der Grundforderung unbestimmter Verurteilung entworfene Idealbild der Ordnung von Strafrecht, Strafvollzug, Gefangenenfürsorge und Gemeingefährlichensicherung so etwa von einem Staate gelöst werden würde, der über reiche Mittel verfüge, daß aber Maßregeln

¹ L. c. S. 359.

von der Härte der Sicherung auf unabsehbare Dauer nur ein Staat einführen dürfe, der von sich sagen könne, daß er das Menschenmögliche auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge getan habe, so kann unser neues Reich für sich dies gute Gewissen in Anspruch nehmen. Gerade angesichts der beschränkten Mittel ist fast Übermenschensmögliches getan. Wir haben allen Grund zu der Hoffnung, daß mit den wachsenden Mitteln auch der stetige Ausbau kommen wird, der mit Verwahrungs- und Bewahrungsgesetz den begonnenen Bau unter dem kommenden Strafrecht zur Vollendung bringt.

Aussprache zum Vortrag Rücker-Hamburg: Herr *Schütt*-Berlin äußert Bedenken gegen die Verkoppelung von Erbgesundheits- und Straferkennbarkeit sowie gegen die aufgestellte Forderung einer einheitlichen Auslegung des Begriffs „Schwachsinn“ für beide Belange. Der Proband vor dem Erbgesundheitsgericht interessiert vordringlich als Genotypus, der Kulpand vor dem Strafgericht als Phänotypus. Es ist ebenso abwegig, bei dem Probanden vor dem Erbgesundheitsgericht nach der Zurechnungsfähigkeit zu fragen, wie bei dem Kulpanden vor dem StG., ob bei letztgenanntem die Gefahr erbkranken Nachwuchses besteht. Das Erbgesundheitsgesetz hat absichtlich die Kriminellen nicht erfaßt, um die schuldlos Erbkranken nicht mit ihnen auf eine Stufe zu stellen. Es ist zu hoffen, daß die Kriminellen später durch ein Sondergesetz an unerwünschtem Nachwuchs gehindert werden.

Herr *Bonne*-Altona betont, daß die Prostituierten scharf zu trennen sind in Degenerierte und in Verführte bzw. Entgleiste, und zwar zumeist verführt und entgleist unter der Wirkung von Alkohol und Nicotin.

Herr *Koopmann*-Hamburg: Bei der Begutachtung gut remissionierter Schizophrener und Paralytiker zur Frage ihrer Verantwortung muß die Art des Deliktes berücksichtigt werden. Ihre Verantwortlichkeit für große Delikte (z. B. Diebstahl) muß angenommen werden.

Herr *von Neureiter*-Berlin: Im Erbgesundheitsverfahren wird nur die Feststellung verlangt, daß ein angeborener Schwachsinn vorliege, also gewissermaßen nur eine „qualitative“ Diagnose, während es im Strafverfahren auf eine „quantitative“ Diagnose (wie hochgradig war die Störung zur Zeit der Tat?) ankommt. Bei der Diagnose des Schwachsinnigen kommt es auf die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit und ihres Verhaltens im Gemeinschaftsleben (Lebensbewährung) an, wobei allerdings *intellektuelle* Mängel vorhanden sein müssen. Liegen lediglich Ausfälle auf ethischem Gebiete bzw. in der Gefühls- oder Willenssphäre vor, ohne daß ein Intelligenzmangel besteht, dann darf von einem „Schwachsinn“ nicht geredet werden. Solche Menschen sind vielmehr als psychopathische Persönlichkeiten anzusprechen, sofern es sich um angeborene Zustände handelt.

Herr *Rücker* (Schlußwort): Für das Strafverfahren kommt es nur auf die Projizierung des vom Sachverständigen verantwortlich geprägten medizinischen Schwachsinnsbegriff auf den einzelnen strafrechtlichen Fall an.

Herr *Deusch* (Schlußwort): Wenn die Diagnose Schwachsinn feststeht, kann trotzdem erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51, Abs. 2, StGB., abgelehnt werden, da bei dieser sehr schwerwiegende Abweichungen vom Normalen vorliegen müssen, dergestalt, daß es nur noch ein kurzer Schritt bis zur Zurechnungsunfähigkeit ist.